



HESSISCHER LANDTAG

18. 02. 2011

Kleine Anfrage

der Abg. Schaus (DIE LINKE) vom 15.12.2010

**betreffend Ehrenbürgerschaften nationalsozialistischer Größen
und Vertretern in Hessen**

und

Antwort

des Ministers des Innern und für Sport

Die Kleine Anfrage beantworte ich wie folgt:

- Frage 1. In welchen Städten und Gemeinden in Hessen wurde Adolf Hitler und anderen überregionalen Nazi-Größen die Ehrenbürgerschaft verliehen?
- Frage 2. In welchen Städten und Gemeinden in Hessen wurden regionalen bzw. lokalen Vertretern des nationalsozialistischen Regimes die Ehrenbürgerschaften verliehen?
- Frage 3. In welchen Städten und Gemeinden in Hessen wurden die in der Zeit des nationalsozialistischen Regimes (1933 - 1945) von ihnen eingesetzten Oberbürgermeistern und Bürgermeistern die Ehrenbürgerschaft verliehen?

Zu dieser Angelegenheit hat das Hessische Innenministerium anlässlich einer Kleinen Anfrage bereits in der 10. Legislaturperiode Stellung genommen. In der Antwort vom 18.05.1983 (Drucks. 10/1042) wird auf Folgendes hingewiesen:

"Wie überall in Deutschland haben auch zahlreiche hessische Städte und Gemeinden vor allem im ersten Halbjahr 1933 führende Vertreter des damaligen NS-Staates zu Ehrenbürgern ernannt. Zahlen- und Personenangaben setzen eine Umfrage bei allen hessischen Städten und Gemeinden voraus. Dabei ist zu berücksichtigen, dass auch Nachforschungen hinsichtlich der früher selbstständigen Gemeinden, die im Zuge der Gebietsreform aufgelöst worden sind, d.h. in ca. 2.700 Fällen angestellt werden müssten. Mit Rücksicht auf den damit verbundenen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand habe ich von einer Umfrage abgesehen."

- Frage 4. In welchen Städten und Gemeinden wurden, wann diese Ehrenbürgerrechte nach Kriegsende 1945 wieder aberkannt?
- Frage 5. In welchen Städten und Gemeinden bestehen für welche Personen die Ehrenbürgerrechte noch heute fort?

Auch zur Entziehung des gemeindlichen Ehrenbürgerrechts wurde in der o. a. Antwort vom 18.5.1983 Stellung genommen:

"Wie die Verleihung des Ehrenbürgerrechts so ist auch die Entziehung eine kommunale Selbstverwaltungsangelegenheit. ... Das Ehrenbürgerrecht ist als Persönlichkeitsrecht an die Person des Beliehenen gebunden, d.h. es erlischt mit dessen Tod. Nach allgemeiner Ansicht ist deshalb eine förmliche Entziehung nach dem Tode nicht mehr möglich. Posthume Aberkennungsbeschlüsse und Streichungen in der Liste der Ehrenbürger haben lediglich politische Bedeutung; sie schaffen die Tatsache der Verleihung des Ehrenbürgerrechts nicht aus der Welt."

Diese Ausführungen gelten nach wie vor.

Wiesbaden, 9. Februar 2011

Boris Rhein